

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMöWV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 591/1987 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

15.12.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Angabe der Registernummer**

§ 14. (1) Der Auftraggeber hat die ihm zugeteilte Registernummer bei Übermittlungen von Daten und Mitteilungen an den Betroffenen auf jedem Schriftstück, das automationsunterstützt verarbeitete Daten enthält, anzuführen.

(2) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 9 DSG und Mitteilungen an den Betroffenen, die in schriftlicher Form ergehen und verarbeitete Daten zum Inhalt haben, ist die Registernummer auf jedem Schriftstück anzugeben.